

Gemeinderatssitzung am 10.03.2020

Antrag der CSU- und SPD-Fraktion auf Prüfung eines Umbaus der Kellerbar der Friesenhalle in Lagerräume

Nach einer Ortsbesichtigung und intensiver Beratung kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, den Antrag nicht weiter zu verfolgen, da eine baurechtliche Nutzungsänderung von einer Bar in einen Lagerraum zu einer Gefährdung des Bestandsschutzes führen könnte. Der Antrag der CSU- und SPD-Fraktion vom 25.07.2019 zur Nutzung der ehemaligen Kellerbar als Lagerfläche wird als erledigt betrachtet. Die Verwaltung wird jedoch gebeten, weitere Überlegungen für eine Ertüchtigung des Brandschutzes der Friesenhalle anzustellen.

Bauantrag auf Einbau einer Dachgaube und gleichzeitigem Umbau des Zweifamilienhauses zum Dreifamilienhaus sowie Ausbau von 2 Räumen im Keller als Aufenthaltsräumen, Hoflacher Str. 41, FlNr. 2012/6

Der Gemeinderat befürwortete den Antrag auf Einbau einer Dachgaube und gleichzeitigem Umbau des Zweifamilienhauses zum Dreifamilienhaus sowie Ausbau von 2 Räumen im Keller als Aufenthaltsräumen auf dem Grundstück FlNr. 2012/6, Hoflacher Straße 41 nicht, da dieser eine erhebliche GFZ-, GRZ- und Baugrenzüberschreitung zur Folge hätte und die Bepflanzung gem. Bebauungsplan nicht möglich wäre. (19:0 Stimmen)

Antrag auf isolierte Befreiung der Errichtung einer Garage, Fasanstraße 45, FlNr. 1958/76

Der Gemeinderat befürwortete den Antrag auf isolierte Befreiung der Errichtung einer Garage auf dem Grundstück FlNr. 1958/76, Fasanstraße 45. Die erforderlichen isolierten Befreiungen bezüglich Wandhöhe, Dachneigung und Firstrichtung der Garage werden erteilt. (19:0 Stimmen)

Bauvoranfrage auf Anbau eines Wintergartens an die Westseite des bestehenden Einfamilienhauses, Moosstraße 14, FlNr. 1941/35

Der Gemeinderat befürwortete die Bauvoranfrage auf Anbau eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus auf dem Grundstück FlNr. 1941/35, Moosstraße 14. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den erforderlichen Abweichungen bezüglich Baugrenzüberschreitung, GR-Überschreitung und GF-Überschreitung wird für den Fall der Bauantragstellung unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass alle sonstigen örtlichen Bauvorschriften eingehalten werden. (13:7 Stimmen)

Bekanntgabe eines Genehmigungsverfahrens

Im Februar wurde für das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses, Wankstraße 2, FlNr. 1981/3 ein Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Beendigung der Sonderzuständigkeit der Gemeinde Eichenau als Familienkasse im Rahmen der Familienkassenreform

Die Gemeinde Eichenau war bisher als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Zuge der Sonderzuständigkeit als Familienkasse für ihre Mitarbeiter/innen für die Gewährung von Kindergeld zuständig. Für alle sonstigen Kindergeldberechtigten ist i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zuständig. Dies bedeutete, dass alle neuen Mitarbeiter/innen, die Kindergeld beziehen, bei Einstellung die Familienkasse wechseln müssen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dies erneut notwendig. Derzeit erhalten 40 Mitarbeiter/innen mit insgesamt 63 Kindern das Kindergeld über die Gemeinde Eichenau. Für Arbeitgeber im öffentlichen Dienst besteht die Möglichkeit, den Verzicht auf ihre Sonderzuständigkeit für die Kindergeldbearbeitung jederzeit zu erklären. Der Verzicht ist nicht widerruflich. Derzeit besteht noch keine Verpflichtung, den Verzicht auf die Sonderzuständigkeit zu beantragen. Es ist jedoch vorgesehen, dass nach 2021 die Übergabeverpflichtung für die Kommunalbehörden eingeführt wird. Nach Angabe der Familienkasse Bayern-Süd müsste die Gemeinde für die Übergangszeit eine Buß- und Strafgeldstelle einrichten sowie die jeweils aktuellen Formulare für die Kindergeldbeantragung online stellen. Mit dem Verzicht auf die Sonderzuständigkeit als Familienkasse entfällt für die Mitarbeiter/innen der Wechsel zwischen verschiedenen Familienkassen. Daneben können die beschriebenen zusätzlichen Aufgaben vermieden werden. Nachteile entstehen keine. Die Gemeinde Eichenau verzichtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Sonderzuständigkeit als Familienkasse. Die Zuständigkeit geht auf die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit über (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG). (20:0 Stimmen)

3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte für den Bereich der Grundstücke FLNrn. 1875/28 und 1875/31; Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Am 24.09.2019 billigte der Gemeinderat den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte für den Bereich der Grundstücke FLNrn. 1875/28 und 1875/31. Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 11.11. bis 12.12.2019 öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Gemeinderat wog die vorgebrachten Anregungen und Hinweise ab. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte für den Bereich der Grundstücke FLNrn. 1875/28 und 1875/31 mit Begründung, in der Fassung vom 24.09.2019, wird mit den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt und ist erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden durchzuführen. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Frist zur Einholung der Stellungnahme wird auf 14 Tage verkürzt. (18:2 Stimmen)

Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in kommunalen Kläranlagen der Landkreise Dachau und Fürstentfeldbruck anfallenden Klärschlammes

Die Klärschlamm Entsorgung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Die Verschärfung der rechtlichen Anforderungen an die zukünftige Verwertung von Klärschlamm, ausgelöst insbesondere durch die Novelle der Klärschlammverordnung aus dem Jahr 2017 (Abf-KlärV), zwingt kommunale Betreiber von Kläranlagen zu dauerhaftem Umdenken. Der politische Wille in den meisten Bundesländern unterstützt darüber hinaus eine Beendigung der landwirtschaftlichen Ausbringung von Klärschlamm, zudem erhält die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm ab dem Jahr 2029 zentrale Bedeutung. Die daraus resultierende Nachfrageerhöhung nach thermischen Verwertungsmöglichkeiten in Verbindung mit der langfristig sinkenden Zahl an Mitverbrennungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Kohlekraftwerken, lässt die Entsorgungspreise je Tonne Klärschlamm seit einigen Jahren signifikant steigen. Seit Anfang 2017 haben sich die Kosten hierfür verdoppelt. In Anbe-

tracht dieser Entwicklungen beabsichtigen sich alle kommunalen Kläranlagenbetreiber der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck sowie die Gesellschaft für Abfallwirtschaft AdöR (GfA) als Betreiber des Abfallheizkraftwerkes, das auf der Grenze der beiden Landkreise liegt, in einem interkommunalen Projekt zusammenzuschließen, um die Klärschlamm Entsorgungsproblematik gemeinsam anzugehen und eine regionale und ökologisch wie ökonomisch langfristig tragbare Lösung für alle Kommunen zu erarbeiten. Die Gemeinde Eichenau ist direkt, aber auch durch den Amperverband vertreten. Ein regionales Management und eine ökologisch vorteilhafte Entsorgung der Klärschlämme der Region am Standort des Abfallheizkraftwerks der GfA zu den üblichen Klärschlamm Entsorgungskosten sind möglich. Um der Realisierung einen Schritt näher zu kommen, ist geplant, eine Absichtserklärung der Gemeinde/Kommune abzugeben. Für die Gemeinde Eichenau wird dies der Amperverband als Abwasserzweckverband tun, wenn er entsprechend beauftragt wird. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau nahm die Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in den kommunalen Kläranlagen der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck anfallenden Klärschlammes zustimmend zur Kenntnis und ermächtigte den Verbandsvorsitzenden des Amperverbandes, diese zu unterzeichnen. (20:0 Stimmen)